

**Martin Scharr**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Strafrecht**

Martin Scharr • Rechtsanwalt • Rumfordstr. 57 • 80469 München

Oberlandesgericht München  
-Strafsenat-  
Postfach  
München

Vorab per Telefax ohne Anlagen:  
089/5597-2747

Mein Zeichen: 650/20  
München, 10.12.2020

**Az.: 120 Js 152495/20**

**Aktenzeichen Generalstaatsanwaltschaft München:**  
**201 Zs 3059/20 b**

**In dem Ermittlungsverfahren**  
**gegen N. Rudloff-Schäffer**  
**wegen d. Vd. d. Rechtsbeugung,**

beantrage ich namens und im Auftrag meiner Mandantin UIPRE, vertreten durch den Vorstand Herrn Rolf G. Lehmann, durch

**gerichtliche Entscheidung,**

die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten anzuordnen.

Begründung:

Meine Mandantin stellte mit Schreiben vom 05.06.2020 stellte meine Mandantin Strafanzeige und Strafantrag gegen

**Kanzleianschrift:**

Rumfordstr. 57 / Isartor  
80469 München

Telefon: 089/37945480

Fax: 089/223632

Email: [info@strafrecht-muenchen-scharr.de](mailto:info@strafrecht-muenchen-scharr.de)

**Bankverbindung:**

Commerzbank AG  
Kto.: 03 156 540 00  
BLZ: 700 800 00

IBAN: DE 68 7008 0000 0315 6540 00  
BIC: DRESDEFF700

**Anderkonto:**

Commerzbank AG  
Kto.: 790313101  
BLZ: 70040048

IBAN : DE 58 7004 0048 0790 3131 01  
BIC : COBADEFF700

USt-IdNr.: DE272215479

- gegen Frau Rudloff-Schäffer, Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes der Bundesrepublik Deutschland, München,
- sowie gegen Unbekannt: Dienstaufsicht der Bundesrepublik Deutschland, Entscheidungsbefasste Richter des BPatG Verfahren 27 W (pat) 70/16, München,
- sowie beauftragte Sachbearbeiter Sturm, Reichenbach, unbekannt

wegen Verdacht des Verstoßes gegen

§§ 129 /1) vorletzter Halbsatz, 240, 263, 333, 339, 344, 345 348, 352 ff StGB

Sie begründete den Antrag wie folgt:

Das DPMA hat zum Nachteil von UIPRE den Diebstahl des UIPRE-Logos und seiner Presseausweis-Grundlagen durch eine nachrichtendienstlich gesteuerte kriminelle, auch auf Ausforschung bedachte Schweizer Vereinigung und einem übernationalen Kreis mit rechtswidrigen Mitteln und Entscheidungen vorsätzlich und wissentlich verdeckt. Es hat damit seine existenzielle Vereinsbedeutung mit dem Ausstellen von international anerkannten Presseausweisen und Publikationen mit internationalem UIPRE-Logo seit 2013 mangels Richtigstellung bis heute verhindert und den Marken-Besitz wider besseren Wissens weiterhin der nicht existenten kriminellen Vereinigung iepa nunmehr sogar durch BPatG-Bescheid 2019 zugeordnet. Damit hat DPMA die weitere Herstellung von iepa/M. Wilke gefälschten Presseausweisen, für die das UIPRE-Logo zur Täuschung verwendet werden sollte, ermöglicht und gesichert.

Diese Presseausweise erlaub(t)en ursprünglich internationalen UIPRE-Mitgliedern den Zugang zu internationalen Verkehrskreisen, deren Events, internationale Pressekontakte und Geschäftsführungen des gesamten Electronic-Clusters von der Energie-, IT-, Medien-, Medizin-, Industrie- und Waffentechnik bis hin zur komplexen Satelliten- und Nachrichtentechnik für unterschiedlichste Aufgaben sowie den Zugang zu staatlichen Behörden.

Mit dem Vorstandswechsel 2011 wurden nachrichtendienstliche und wirtschaftliche Eingriffe erkannt und beendet. Das DPMA und andere Befasste haben in Kenntnis der deliktischen Vorwürfe im Sinne der Beihilfe und Verdeckung Antragsteller der Markenmeldung und seine Vertretungen nicht überprüft und zu Vorwürfen und Einsprüchen selbst nicht ermitteln lassen, sondern sie haben den ihnen seit mindestens 2014 erkenntlichen deliktischen Vorgang bis heute gefördert und gedeckt. Der Vorgang wird durch nicht beschiedene Einsprüche und Fristbelastungen verschleppend weiterhin seit 2016 durch das BPatG, Postfach 900253, 81502



München, verdeckt. Das BPatG teilte am 22.05.2020 UIPRE unter dem neuen Aktenzeichen 28 W (pat) 35/20 mit, eine Beschwerde zum Vorgang DPMA 30 2013 007 628.1 würde in der neuen 28. Kammer behandelt. Dem DPMA sind die Verläufe und die eigenen Rechtsverstöße und Vorwürfe seit 2014 im Detail bekannt.

Der Sitz der o.a. Beschuldigten ist München; der Sitz der Dienstaufsicht ist Berlin.

UIPRE Union International de la Presse Electronique ist ein 1959 in Frankfurt nach § 54 BGB gegründeter Berufsverband für internationale Journalisten und Experten des Clusters „Elektronik“ mit internationaler Alleinstellung.

Der Sitz von UIPRE, UIPRE-Office, ist Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen.

UIPRE wird vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 (2) BGB. Der Geschäftsführende Vorstand, namentlich Rolf G. Lehmann, wurde im Frühjahr 2011 international mit 95 % gewählt und zum 03.09.2011 (bei zwei Enthaltungen) und zum 22.11.2014 einstimmig bestätigt. In München wird der UIPRE-Vorstand durch Markus Aigner, Vizepräsident, vertreten. Insofern besteht auch ein örtlicher Bezug. Ein weiterer örtlicher Bezug entstand laut der Deutschen Postbank, weil diese vorgeblich das vorgebliche Vermögen eines Postbank-UIPRE-Kontos beim Amtsgericht München hinterlegt haben will. BAFIN und das Amtsgericht München bestätigten dazu Postbank-Korrespondenzvorgänge, letzteres widersprach jedoch, jemals über das Vermögen verfügt zu haben. Recherchehintergrund von UIPRE wurde die Verbindung zwischen dem UIPRE-Ex-Schatzmeister Bernhard Krieg und der Deutschen Postbank zur Verdeckung von Geldwäsche-Aktivitäten und Vermögensaneignungen. Diese erwiesen sich als korrekt. Des weiteren bestätigte das AG München, dass es über keine hinterlegten Mittel der Deutschen Postbank verfügt. Den diesbezüglichen deliktischen Hintergrund bringt UIPRE hier nicht ein. Er verweist nur auf Vorgänge im geografischen Umfeld. Die Deutsche Postbank unterschlägt seit 10.2011 UIPRE-Kontendaten.

Mit Markeneintragungsantrag des Rechtsanwaltsbüros hat die Lübeck Steuerberater & Rechtsanwälte GbR, RA Jens Liesegang (Freimaurer, Mitglied Familie Liesegang Düsseldorf), Frankfurt, vom 07.11.2013 für die vorgeblich im März 2012 gebildete kriminelle Vereinigung iepa International Electric Press Association als vorgebliche juristische Person in Form eines

eingetragenen Vereins nach Schweizer Recht, (iepa, St. Alban Anlage 58, CH-4058), vertreten durch die unter [www.iepa.ch](http://www.iepa.ch) (Registrant Michael Wilke, attestor, Köln-Rösrath), ersichtlichen Personen Wolfram Bangert, Mering, Bernhard Krieg, Badenweiler (jetzt CH-Uetikon), Dieter Neumann, Hamburg, Guido Johannes Wasser, Basel, hat die Präsidentin des DPMA, Rudloff-Schäffer, die Markeneintragung für eine gefälschte Adresse und kriminelle Vereinigung zum 12.03.2014 bestätigt und die Fälschung als reale Tatsache attestiert. Die Markeneintragung aus dem Eigentum und Diebstahl von UIPRE erfolgte unter der Nr. 30 2013 007 628 (Az. 30 2013 007 628.1 41). Die gefälschte Beurkundung und Attestierung wurde bis 2019 international öffentlich auf der von ieпа, Bernhard Krieg, gestohlenen Netz-Seite <http://www.uipre.org> veröffentlicht. Der Zugang wurde nach Einschaltung Schweizer Staatsanwälte, des Schweizer BSG Bundesstrafgericht und der BPatG-Befragung an ieпа ff 2019 gelöscht. Die uipre.org-Seite mit der jahrelang DPMA-attestierten Fälschungen jedoch u.a. über einen Speicherspeicher öffentlich abrufbar unter:

- <https://web.archive.org/web/20180816121707/http://uipre.org/Urkunde/urkunde.html> und
- <https://web.archive.org/web/20141218084950/http://uipre.org/>

Der Markenschutz-Eintragung wurde wegen Betrug und Besitzfälschung sofort und schriftlich am 10.04.2014 bei Frau Rudloff-Schäffer widersprochen, weil sie unterschriftlich ein angebliches Markenrecht für eine unbekannte „juristische Person im Ausland“ attestierte, zu der die Staatsanwaltschaft Basel bereits nach 2012 feststellte, dass es sich bei ieпа angeblich um eine Schweizer Briefkastenadresse handelte. Dass sowohl dem DPMA wie dem BPatG durch eine Schriftsatzanfrage des BPatG an ieпа 2019 nochmals ausdrücklich und rechtlich relevant bekannt wurde, dass ieпа seine Existenz selbst nicht durch den vorgeblichen „Vorstand“ G. Wasser belegen konnte, macht die Entfernung der Markeneintragung durch „Freigabe des Markeninhabers ieпа“ noch brisanter, sofern man unterstellt, die Befassten seien keine dummdreisten Trottel.

Zum UIPRE-Widerspruch der Markeneintragung im Rahmen des Identitätsdiebstahls von UIPRE wurde Herr Sturm, DPMA, am 03.04.2014 unter dem Az. S 141/14 tätig. Dieser benötigte trotz einfachster Faktenlage zur Einschaltung einer extrem kostenintensiven externen Anwaltschaft, dessen insgesamt fünfstelliges Honorar, das von der UIPRE-Vertretung ausgelegt werden musste. Stumm und das DPMA verweigerten die Kenntnisnahme und Behandlung des



Beschwerdeverlaufs und seiner Inhalte und entschieden erstmals die Bearbeitung abschlägig und verschleppend mit dem Rat zusätzlicher und anderer hier nicht anwendbarer Rechtsschritte. In der weiteren Bearbeitung wurde Herr Reichenbach, Markenstelle 41, vom DPMA tätig, der den Marken-Diebstahl und die DPMA-Eintragung trotz Beweisvortrag deckte, den verfahrensbetrügerischen Vorträge der Anwaltskanzlei Werner RI folgte und die Beiziehung des Urteils des LG Düsseldorf zum Az. 2a O 265/14 zugunsten des gesetzlichen Vertreters von UIPRE, Rolf G. Lehmann, verweigerte und iepa trotz Feststellung vorsätzlich den Markenbesitz „UIPRE“ jahrelang sicherte und zur Fortsetzung des Klagefortgangs durch das BPatG nötigte.

Das LG Düsseldorf wurde durch die RAe-Kanzlei Werner RI mit der Behauptung einer falscheidesstattlichen Versicherung des Dieter Neumann zum Marken-Schutz des falschen DPMA-Eintrages angerufen. Neumann erklärte – im Wissen der Kanzlei Werner RI – er klage als Präsident des schweizerischen nicht eingetragenen Vereins iepa, Basel, auf Markenschutz der UIPRE-Marke.

UIPRE sei in Prag am 13.11.2013 liquidiert. Iepa sei Markeneigentümer.

Das LG Düsseldorf sowie die Staatsanwaltschaften Köln und Düsseldorf bzw. bis zu Generalstaatsanwälten unter Einschaltung und Eingriff des Generalbundesanwaltes haben zu dem angezeigten Prozessbetrug und anderen Delikten nicht ermittelt und Ermittlungen untersagt. Daher hat UIPRE selbst auch hier umfangreich ermittelt. Die Markenammer des LG Düsseldorf hat in seinem Urteil 2a O 265/14 vom 24.04.2015 explizit die deliktische bösgläubige Markenmeldung letztinstanzlich festgestellt. Darauf erklärte die Kanzlei am 05.06.2015 dem LG Düsseldorf seine Mandatsniederlegung und der vorgebliche iepa-Sprecher Guido Wasser am 28.08.2015 die Insolvenz des niemals existenten (!) – iepa-Vereins. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG sind Marken von der DPMA-Eintragung ausgeschlossen, wenn der Markenmelder bei deren Anmeldung bösgläubig ist. Die DPMA entschied vorsätzlich und rechtswidrig, das Urteil ausdrücklich nicht zur Bescheidung anzuerkennen und zu umgehen. Es hat daher die BPatG-Befassung ausgelöst, in die Presse- und Vereinsrechte zur Beschädigung des Vereins und seiner Mitglieder eingegriffen und die Fortsetzung eines langjährigen Reputations- und Vermögensschaden ausgelöst und zugunsten der kriminellen Vereinigung iepa gesichert, deren Vertreter sich bereits heimlich und betrügerisch das UIPRE-Vermögen bei der Credit Suisse angeeignet hatten. Das DPMA und das BPatG kann sich nicht auf Nichtwissen berufen. UIPRE hat die Beweise ab 2014 öffentlich und international abrufbar

gemacht. Es muss daher ausdrücklich von mindestens deliktischer Verdeckungsbeihilfe ausgegangen werden!

Sofern die DPMA-Unterlagen beigezogen werden, verweisen wir auf das UIPRE-Schreiben vom 16.12.2019 an Herrn Reichenbach, in dem UIPRE die Beendigung der DPMA-Eingriffe und die korrekte rechtskonforme öffentliche Rückgabe des UIPRE-Logos forderte. Die Befristung eines möglichen nicht mehr korrigierbaren Handlungsverzuges durch neuerliche Verschleppung ist hier und bei der Frage der aktiven Verdeckungsbeihilfe ermittlungstaktisch zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der BPatG-Kammer zu 27 W sicherte zuvor zwar in einem Telefongespräch 2019 zu, überhaupt einmal das LG-Urteil zu lesen, er beschied jedoch in Verkennung der Realität des Urteils oder mit Vorsatz erneut die Marken-Anerkennung des „Eigentümers iepa“. UIPRE hat den Gesamtvorgang als gravierendes vorsätzliches Rechtsversagen zur Verdeckung anderer Interessen im Blick auf zu verdeckende nachrichtendienstliche Belange und als aktive Beihilfe der Befassten zu bewerten, nachdem nach einer siebenjährigen Vorgangszeit und jederzeitigen Prüfung von Tatsachen und UIPRE-Belegen zu keiner Zeit etwa eine Korrektur und Rücknahme des Argumentationsausweges von grober Fahrlässigkeit und Inkompetenz entstandenen Folgen erfolgte. Welche Art von Verdeckungen und Eingriffen stattgefunden haben, hat UIPRE an anderer Stelle aufgeführt und belegt.

UIPRE hat zur Kenntnis genommen, dass beteiligte anwaltliche Parteienvertreter sich nicht nur hohe Gebührensätze sicherten und besonders DPMA UIPRE sichtbare gravierende wirtschaftliche sechsstellige Beschädigungen verursachten, es wurden von DPMA und BPatG auch Rechtsgehör verweigert, Glaubwürdigkeit zuungunsten von UIPRE entzogen und Rechtsverstöße im Sinne von §§ 339, 348, 352 StGB begangen.

UIPRE hat daher die §§ 32 – 35 StGB in Anspruch genommen und die Beweisführung und den rechtsstaatlichen Missbrauch offengelegt. Die hierfür notwendigen Angaben, Beweisbelege und Daten sind öffentlich zugänglich unter [www.uipre-internationalpress.org](http://www.uipre-internationalpress.org).

**Beweis:** Brief an Frau Rudloff-Schäffer vom 14.04.2014 als

Anlage 1

**Beweis:** DPMA-Urkunde als

Anlage 2

**Beweis:** Beiziehung der DPMA-Akten



**Beweis:** Beiziehung der Beweisunterlagen zu iepa, DPMA, Staatsanwaltschaften ff in PDF, abrufbar unter <http://www.uipre-internationalpress.org>

**Beweis:** Bezeugung der Nichtbearbeitung ff, Mathias Bethke, Deutsches Patent- und Markenamt, Beschwerdemangement des DPMA 2.1.2. – Kundenservice – Mathias Bethke, Az. B 19/048 vom 11.11.2019

Im Jahr Juli 2019 beschied das BPatG mit der Kammervvertretung zu 27 W (pat) 70/16 nach einer Mitteilung des G. Wasser vom 18.07.2019 an das Gericht, die Markeneigentümer iepa verzichten auf den Markenbesitz „UIPRE“. Dem folgte das Gericht trotz UIPRE-Widerspruch und wies das DPMA die Marken-Austragung an. Hier ist anzunehmen, dass es zwischen den Befassten und iepa zu Absprachen kam. Das BPatG entschied bisher nicht über die eigentliche Klage zum DPMA-Widerspruch und zum Widerspruchsbescheid und es verlangte weitere Gebühren, statt zur Gebührenrückzahlung und zur iepa-Haftung gemäß dem LG-Urteil sowie zur Selbstmithaftung zu entscheiden. Das BPatG hat nach diesseitiger Sicht damit die rechtswidrigen DPMA-Handhabungen von Beschwerden ff verdeckt und in weit umfangreicherer Konsequenz Beihilfe geleistet und zu Verschleppungen beigetragen. Damit ist das Gericht den deliktischen Handhabungen des DPMA zur Verdeckung gefolgt. Dem DPMA und Frau Rudloff-Schäffer ist vorzuwerfen, wider besseren Wissens eine kriminelle Vereinigung und eigene deliktische Beihilfe-Entscheidungen im Amt gedeckt zu haben, die wiederum vom BPatG gedeckt wurden. Hierzu kommen aus diesseitiger Sicht Verstöße nach §§ 333, 339, 344, 345 348, 352 ff StGB in Frage.

Von einer Abweisung der Verfolgung der Strafanzeige mangels hinreichender Beweise, privat einzuklagender Haftungsforderungen, Bezüge zu §§ 153 - 170 (2) StPO ff bitten wir abzusehen. UIPRE verweist ausdrücklich auf die Option des § 155 a StPO Täter-Opferausgleich und die Option der Ermittlung/Strafverfolgung gegen die Täter, die durch Betrug, Prozessbetrug und weiterer Delikte dann herangezogen werden könnten, wenn Rechtsentscheidungen durch DPMA nachweisbar durch die anmeldenden Täter und Rechtsbeihilfen allein begründet waren. Sofern Ermittler oder die Staatsanwaltschaft weitere Hinweise, Bezeugungen, Begutachtungen benötigen, wird um Hinweis gebeten. Da UIPRE durch die o.a. Vorkommnisse mittellos ist, sind eventuelle Aufwendungen für Zeugen, ehrenamtlich tätige Vereinsvertreter auszugleichen. UIPRE bittet, Ermittlungen nicht vertretungsweise durch örtliche Polizeien durchzuführen und steht ggfs. für Briefingnachträge zur Verfügung.

UIPRE und seine Rechtsvertretung haben seit 30.11.2011 gegen die kriminelle Vereinigung mit benannten Personen und Beihelfern bei mehreren Staatsanwaltschaften Strafanzeige erstattet. Aus Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden 2012 eingereichte Belege zur Urkundenfälschungen (Postfinance Schweiz) aus den Akten entfernt. Grundlage für die Strafanzeige war zunächst eine Sonderkassenprüfung der gewählten Kassenprüferin Dagmar Hohnecker, Waghäusel, vom 31.10.2011 und daraus ersichtliche betrügerische Eingriffe und Selbstbereicherungen. Nachfolgende Recherchen ergaben längere weitere Missbräuche, nachrichtendienstliche Eingriffe, Urkundenfälschungen, Verleumdungen, Diebstahl, Betrug, Geldwäscheverdacht insbesondere unter Instrumentalisierung Schweizer Banken, Nachstellungen sowie den Missbrauch von UIPRE zur Sicherung militärnachrichtendienstlicher Aktionen des Schweizer Ex-Militärattachés, international aktiven Polizei- und Schießtrainers und Waffenhändlers Guido Johannes Wasser unter dem Vorgesetzten Generalmajor und Militärattaché Walter Zimmermann-Orben u.v.m. Die Nichtverfolgung durch Staatsanwaltschaften, auf die u.a. der Generalbundesanwalt bis zu BGH-Beschlüssen Einfluss nahm und nimmt, wurde stets in Widerspruchsschriftsätzen der Gegenseite benutzt zur Glaubwürdigkeitsfestigung. Verantwortlich dafür war die Kölner Kanzlei RAe Werner RI (siehe Adresse Rechtsvertretung in DPMA-Unterlagen). Die Kanzlei betrieb in ihren Räumen in dieser Zeit das Büro Akeur e.V. mit den Vorständen Dr. jur. Marcus Werner und Michael Wilke. Wilke ist seit den 90er Jahren nachrichtendienstlicher Partner von Guido Johannes Wasser und betrieb mit ihm den M&B-Waffenhandel und Aktivitäten u.a. der Schweizer Sardec AG des Guido Wasser, in der u.a. Hubschrauberstaffeln und bewaffnete Personenschützer angeboten wurden. UIPRE hat die Einbindung des Wilke, Akeur, DRGI, mit Mail-Datum vom 14.11.2011 bewiesen. Nach dem UIPRE-Widerspruch wurde Herr Jens Liesegang aus der iepa-Vertretung gegenüber dem DPMA entfernt und von RA Dr. jur Marcus Werner RI ff ersetzt. Akeur e.V. greift seit Jahren in die nationale Rechtsgestaltung von EDV und Recht ein und war über Akeur-Vorstand Michael Wilke, Registrant von www.iepa.ch mit allen diesbezüglichen Daten und Auftragshintergründen des Wasser und des MND Schweiz verbunden.

**Beweis:** Strafanzeige vom 05.06.2020 (datiert auf 05.06.2010) als

Anlage 3

Die Ermittlungen wurden aufgenommen. Im Verfahren wurde um Übermittlung der Akten aus dem Bundespatentgericht, Az.: 27 W (pat) 70/16 gebeten (Bl. 10 d. EA). Bl. 530/532 und Bl. 599/600 wurde aus der dortigen Akte kopiert und dem hiesigen Verfahren beigelegt.



Das Verfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München am 11.08.2020 gem. § 152 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft München geht davon aus, dass aus der beigezogenen Verfahrensakte des Bundespatentgerichts ergibt, dass das dortige Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung des Widerspruchs aus dem Unternehmenskennzeichen „UIPRE“ mit dem Verzicht auf die angegriffene Marke und deren Löschung erledigt habe. Dies sei dem Anzeigerstatter auch mitgeteilt worden.

Der Vortrag des Anzeigerstatter enthalte zwar zahlreiche Vermutungen zu angeblichen Verdeckungsabsichten und Absprachen zwischen den Beteiligten und weiteren Personen. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind aber nicht ersichtlich. Schlichte Vermutungen können nicht die Einleitung von Ermittlungen rechtfertigen.

Auch eine Rechtsbeugung schließt die Staatsanwaltschaft aus.

Es sei nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Entscheidungen anderer Behörden oder Gerichte auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Die Einstellungsverfügung ist dem Anzeigerstatter am 20.08.2020 bekannt gegeben worden. Mit Schreiben vom 01.09.2020, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 01.09.2020 legte der Anzeigerstatter Beschwerde gegen die Einstellung ein.

Der Anzeigererstatter begründete seine Beschwerde wie folgt:

1.

Dem DPMA und dem BPatG ist seit Beginn des diesseitigen UIPRE-Schriftverkehrs 2014 bekannt, dass es im vorliegenden Falls gegen die Richtlinien für die Prüfung von Marken-Anmeldungen verstößt und alle Rechtsgrundlagen für Markenmeldungen nach MarkenG verstoßen hat.

Die Verstöße beziehen sich bei dem anwaltgestützten Anmeldevorgang der kriminellen Vereinigung iepa auf

- den vorgeblich nicht existenten Eigentümer an sich,
- die Nizzaer Klassifikation,
- die zweifelhafte und nicht lokalisierbare Identität des Anmelders,
- die Beurkundung eines nichtexistenten vorgeblich eingetragenen Schweizer

Vereins, der zum Antragsdatum weder in Habsburg, in Aargau noch in Basel

eingetragen war und bis heute ist. Die DPMA-Präsidentin und ihre Mitarbeiter haben genau dies 2014 betrügerisch oder grob fahrlässig täuschend beurkundet und niemals korrigiert. Gäbe es diese Vereinigung als Schweizer Verein, hätte dieser nach Erklärung seiner Insolvenz gegenüber dem LG Düsseldorf zum Az.: 2a O 265/14 im Sommer 2015, hätte dieser in der Schweiz die Vereinsaufhebung mit Insolvenzerklärung einem Schweizer Gericht angeben müssen. Da die Vereinigung niemals nach den Grundlagen von Rechtsvereinen existierte und keine vereinsrechtlichen Grundlagen bis hin zu Wahlen und Dokumentationen oder Bilanzen und Kassenprüfungen vorlegte, konnte sie sich auch keiner gerichtlichen Vereinsaufhebung aussetzen. Das rechtswidrige Verhalten bzw, die rechtswidrigen Bewertungen des DPMA erzwangen nach der Insolvenzerklärung des vorgeblichen Markenbesitzers nach einer Serie von ihr bekannten und benannten Rechtsfehlern die Anrufung des BPatG und die Fortsetzung einer kostenaufwendigen Rechtsbetreuung.

Mit der DPMA-Beurkundung wurde durch deliktische Amtsbeihilfe in der Auswirkung die Existenz einer iepa-Vertretung mit Personen beurkundet, die niemals nach den Grundsätzen des Schweizer oder Deutschen Vereinsrechts gewählt waren, sondern die als kriminelle Vereinigung von Guido Wasser (Basel) und Bernhard Krieg (Uetikon) sowie Beihelfern gesteuert wurde. Dies wiederum legitimierte die namentliche Klage ihrer Vertreter Bangert, Krieg, Neumann mit dem gerichts- und prozessstäuschenden Ansatz, diese seien nur stellvertretend für einen Verein tätig. Da es keinen solchen juristischen Verein gab und auch niemals vorgebliche Mitglieder ihren Vorstand mit einem Prozess gegen den GF Vorstand von UIPRE persönlich zur Durchführung eines Markendienstahls beauftragten, fand mit der Prozessannahme und Durchführung einer der gravierendsten bundesdeutschen Rechtsverstöße gegen Journalisten und ihre Verbandsvertretung mit größtenteils deliktischen Nötigungen statt. Da das DPMA die Beiziehung der Markenprozessakten verweigerte, konnte es auch nicht wahrnehmen, dass der iepa-Mandatierer Wolfram Bangert behauptete, er sei kein iepa-Vorstand, er habe seine Prozessmandatierung zurückgezogen, verantwortlich seien Dieter Neumann und andere,



- der vorgebliche iepa-Vertreter der Lübcke-Group (RA Liesegang) wurde von RAe Werner RI abgelöst, RAe Werner RI erklärte am 05.06.2015 gerichtlich die Mandatsniederlegung. Dies war auch dem DPMA und später dem BPatG bekannt.

Das DPMA ignorierte seit 2015 diese Tatsache, nachdem es aufgefordert wurde, die Akte der bösgläubigen Markenmeldung des LG Düsseldorf, Az.: 2a O265/14 beizuziehen. Das DPMA hat die deliktische Beihilfe der juristischen Vertreter weder untersucht noch geahndet, sondern ist den Befassten und iepa beigezogen.

Die vorgeblichen Markenbesitzer haben auch keinen neuen juristischen Vertreter in Deutschland bestellt und konnten allein deshalb nicht mehr vortragen. Diese Bedingung traf und trifft für deutsche Beschwerdeführer und Markeninhaber nicht. Daher war seit 2015 davon auszugehen, Markeninhaber und dessen Vertreter zwingend mindestens zu dessen Status zu hinterfragen um deliktischen Folgen und Beschädigungen des eigentlichen Markenbesitzers zu beenden. Mit der Beauftragung und Beschwerde an das BPatG hätte die DPMA-Austragung des Inland-Vertreters mit Kostenrückerstattungen erfolgen müssen. Bereits die Folgezulassung der RAe Werner RI nach Mandatsniederlegung war seitens der Kölner Werner-Kanzlei und des DPMA gegenüber dem BPatG Rechts- und Prozessbetrug, den das DPMA dadurch verdeckte, dass DPMA-Entscheider die Beiziehung der Akten des Markenprozesses 2a O 265/14 und des Urteils verweigert hatten – zuletzt unter Verdeckungsmitwirkung des BPatG, das ebenfalls die Urteils- und Aktenbeiziehung verweigerte,

- die Markensicherung für eine fremde juristische Schein-Person der von UIPRE nachweislich als Eigentümer genutzten Marke ging von einem Schweizer Phantasienamen nur für in Deutschland genutzte Sicherungszwecke aus. Allein hieraus ergibt sich die Eintragungsrückweisung, weil das UIPRE-Logo eine internationale Verwendung erfährt und iepa internationale Presseausweisurkunden herstellte, um sich Zugänge zu internationalen Verkehrskreisen von Personen zu verschaffen, die in keiner Weise den journalistischen UIPRE-Anforderungen genügten und teilweise erkenntlich Helfer und Mitarbeiter von (militärischen) Nachrichtendiensten waren oder zur Wirtschaftsspionage instrumentalisiert wurden. . Der vorgebliche iepa-Verein behauptete auch mit heutigem Datum eine einzuigartige

internationale (kriminelle) Bewegung zu sein. Der Markenbeansprucher hat mit seinen Netzauftritten und Delikten seine kriminellen Absichten erkennbar gemacht und ist bis einschließlich dem heutigen Datum deliktisch unterwegs und von staatlichen Institutionen gedeckt und geschützt. Bei korrekten professionellen Ermittlungen wären zahlreiche Delikte unterbindbar gewesen, auch jene, die erfolgreich eingesetzt wurden und dann der Öffentlich-

keit bis hin zur Einflussnahme auf Host- und Serverbetreiber wieder entzogen wurden. Es bedarf freilich bestimmter Kenntnisse und ggfs. Beschlagnahmungen und Analysen von Datenspeichern und/oder früherer Sicherungen, die Arbeitsmethoden und Techniken der Befassten und ihrer Auftraggeber zu erkennen. UIPRE hat dazu Hinweise, Beweise und Belege vorgebracht und teilweise sprachlich so gestaltet und strukturiert, dass sie auch Polizeien, Staatsanwaltschaften, Gerichten und sonstigen Befassten „einfacheren Gemüts“ erfassbar sein sollten, nachdem jedes Rechtsgehör und die Annahme von Begutachtung, Briefing und Faktenvortrag verweigert wurde.

2.

Nach §7 MarkenG verbot und verbietet sich jede Eintragung der UIPRE-Marke durch iepa. Iepa war und ist keine juristische Person und keine Personengesellschaft. Wer als Fachinstitution gegen die eigenen Regeln und Grundlagen gegenüber Dritten begünstigend insbesondere zu ersichtlichen Verdeckungszwecken handelt sowie strafrechtlich zu ahndende Verstöße begeht, muss sich auch gegen ihn gerichtete Ermittlungen gefallen lassen.

3.

Das UIPRE-Logo ist bzw. wäre nach §3 MarkenG eine schützbar Marke. Bei einer Sachverhaltsprüfung des iepa-Korrespondenzlogos ist sofort augenscheinlich, dass die kriminelle iepa-Vereinigung zur vorsätzlichen Markt Täuschung eine täuschende Logo-Entwicklung fertigte und diese für die geklaute Presseausweisvorlage benutzen wollte. Diese geplante Nutzung wurde sogar vor dem LG Düsseldorf auf Vorhalt von Dieter Neumann und später von den RAe Werner RI eingestanden.

Die kriminelle iepa-Vereinigung, die erkennbar nachrichtendienstliche und andere deliktische Auftraggeber hat und deliktische und gesellschaftsschädliche Ziele verfolgt/e, hat 2012 mit ihrem Fälschungsauftritt [www.iepa.ch](http://www.iepa.ch) behauptet, sie sei der offizielle UIPRE-Nachfolger. Zu diesem Zweck musste sie sich das eingeführte UIPRE-Logo aneignen, Konteneingriffe und Vermögensdiebstähle aus dem internationalen UIPRE-Vermögen verdecken und die früheren nachrichtendienstlich geprägten Aktionen nach Einlassungen der Betroffenen aus UIPRE wieder kontrollieren. Dazu wurde u.a. von den vorgeblichen Vertretern der kriminellen iepa-Vereinigung versucht, UIPRE in Prag zu liquidieren und das gestohlene Vermögen und die Journalistendaten zu sichern sowie das UIPRE-Logo in Besitz zu bringen. Das kriminelle Anliegen scheiterte jedoch trotz umfangreicher Amtsbeihilfen. Die Amtsbeihilfen und die Verantwortlichen der kriminellen Vereinigung und ihre Beihilfer haben allerdings dazu beigetra-



gen, die Tätigkeit von UIPRE und seinen Vertretern fast zehn Jahre zu beschädigen und ihre Grundrechte zu entziehen. Von besonderer Niedertracht und krimineller Energie fern jeden Anstands und Rechtsfriedens sind und waren die aufwendigen und raffinierten Diffamations- und Rufmordaktionen durch Streuung rassistisch-faschistischer Unterstellungen, staatliche und gerichtliche Rechtshilfeverweigerungen sowie Nötigungen der Täter und Beihelfer im Rahmen des Rechtsstaates zu bewerten. UIPRE hat dazu prüfbare Auszüge und Belege öffentlich gemacht.

4.

Gemäß § 8 MarkenG war die Markeneintragung - vom deliktischen Rechte-, Daten- und Vermögensdiebstahl einer kriminellen Vereinigung abgesehen – ausgeschlossen:

Zu 1. - weil die UIPRE- und die iepa-Marke sowie der Diebstahl der Presseausweisvorlage aufgrund der fehlenden Unterscheidungskraft die Markeneintragung auf vorsätzlichen Betrug ausgelegt. Die kriminelle Vereinigung mit ihrem Ex-Militärattaché Guido Johannes Wasser hat sich und seine Auftraggeber bzw. „Dienstleistungsnutzer“ damit über Jahre den Zugang zu internationalen Elektronikverkehrskreisen erschlossen,

zu 2.- weil die Marke zur Bezeichnung und Kennzeichnung sonstiger Merkmale von UIPRE-Dienstleistungen (Presseausweis) und -Publikationen dient,

zu 3.- weil die verwendeten Zeichen und Angaben den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten seit UIPRE-Gründung 1959 üblich geworden sind,

zu 4.- weil die Marke nach Markendiebstahl durch die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wolfram Bangert, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Guido Wasser, Michael Wilke im kriminellen Baseler iepa-Kreis über die Nachfolgeechtheit, die Beschaffenheit, die irreführende Dienstleistung und Beurkundung geeignet ist und war, die Öffentlichkeit und die Verkehrskreise zu täuschen. Darauf wurde die DPMA-Präsidentin und das DPMA am 14.04.2014 schriftlich hingewiesen. Gleiches gilt für das BPatG, das 2016 verpflichtet wurde, die Vorgänge zu prüfen und zu korrigieren,

zu 5.- weil der erkennbare deliktische Ansatz mit der betrügerischen Behauptung, die Markenmelder haben am 13.11.2013 in Prag als UIPRE-Mitglieder UIPRE liquidiert. Mit der verleumdenden und betrügerisch täuschenden Behauptung wurde für das DPMA erkennbar gegen das Wettbewerbs-, das Marken-, das Zivil- und das Strafrecht verstoßen. Dieser Vorgang wurde durch jahrelange netzgestützte Falschinformationen, rechtswidrige Fehlentscheidungen und rechtliche Verdeckungsentscheide vorsätzlich zur Beschädigung des internationalen Presseberufsverbandes UIPRE durch den von B. Krieg rechtswidrig angeeigneten Netzauftritt [www.uipre.org](http://www.uipre.org) aufrechterhalten,

zu 8.- weil das UIPRE-Logo die urkundliche Kennzeichnung für die berufliche internationale Journalistenkennzeichnung einer zwischenstaatlichen Organisation beinhaltet und in den beabsichtigten Anwendungskategorien eine unzulässige monopolistische Alleinstellung bezweckte,

zu 9.- weil das UIPRE-Logo in Verbindung mit dem Presseausweis und dem EU-Standortlogo per Beschluss durch die europäische Kommission und den Europa-Rat seit dem 31.07.2012 genehmigt und registriert ist; des weiteren wurden die UIPRE-Wahl-Unterlagen, Protokolle und die die Logorechte am 13.08.2012 vom Notariat Waiblingen IV unter dem Az.: 4 UZ 169/12 für UIPRE im Original notariell bestätigt.

zu 10 – 12.- wie Punkt 9,

zu 13.- weil die von iepa ff behauptete Inhaberschaft zu keiner Zeit zutraf und auch im öffentlichen Interesse hätte untersagt werden müssen,

zu 14. - weil die Markenmeldung bösgläubig war (LG Düsseldorf, rechtsgültiges Urteil im Verfahren Az.: 2a O265/14). Das Markengesetz verbietet jede Markenschutzeintragung.

**Beweis:** Beschwerdebegründung vom 06.10.2020 als

Anlage 7

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Bescheid vom 05.11.2020 die Beschwerde zurückgewiesen.



Der Bescheid ging dem Anzeigerstatter am 10.11.2020 zu.

Als Begründung bezieht sich die Generalstaatsanwaltschaft München auf die Begründung der angegriffenen Verfügung der Staatsanwaltschaft München I.

So enthalte das Beschwerdevorbringen keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen, bzw. es ergaben sich auch sonst keine weiteren Gesichtspunkte.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist dem Bescheid nicht zu entnehmen.

**Beweis:** Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 05.11.2020 als

Anlage 8

Gegen diesen Bescheid richtet sich das Klageerzwingungsverfahren.

Als Begründung der Rechtsverletzung wird auf die Beschwerdebegründung vom 06.10.2020 verwiesen.



Martin Scharr

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

SENDEBERICHT

ZEIT : 10/12/2020 20:38  
NAME : RA BECK u. SCHARR  
FAX : +49-89-223632  
TEL : +49-89-225455  
S-NR. : E75407H8N828777

DATUM/UHRZEIT	10/12 20:30
FAX-NR. /NAME	55972747
Ü.-DAUER	00:07:42
SEITE(N)	15
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

**Martin Scharr**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Strafrecht**

Martin Scharr • Rechtsanwalt • Rumfordstr. 57 • 80469 München

Oberlandesgericht München  
-Strafsenat-  
Postfach  
München

Vorab per Telefax ohne Anlagen:  
089/5597-2747

Mein Zeichen: 650/20  
München, 10.12.2020

Az.: 120 Js 152495/20

Aktenzeichen Generalstaatsanwaltschaft München:  
201 Zs 3059/20 b

In dem Ermittlungsverfahren

**Kanzleianschrift:**  
Rumfordstr. 57 / Isartor  
80469 München

Telefon: 089/37945480  
Fax: 089/223632  
Email: [info@strafrecht-muenchen-scharr.de](mailto:info@strafrecht-muenchen-scharr.de)

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG  
Kto.: 03 156 540 00  
BLZ: 700 800 00

IBAN: DE 68 7008 0000 0315 6540 00  
BIC: DRESDEFF700

**Anderkonto:**  
Commerzbank AG  
Kto.: 790313101  
BLZ: 70040048

IBAN : DE 58 7004 0048 0790 3131 01  
BIC : COBADEFF700

USt-IdNr.: DE272215479